

Praxis- und Formularhandbuch Insolvenzverfahren

von

Stefan Lissner

und

Jan Dorell

unter Mitarbeit von

Wiebke Wilhelm

1. Auflage 2026

 **VERLAG
RECKINGER**

Zitiervorschlag:

Lissner/Dorell, Praxis- und Formularhandbuch Insolvenzverfahren, S. 1

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Werk auf geschlechtsspezifische Schreibweisen verzichtet und stattdessen das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für alle Geschlechteridentitäten.

1. Auflage 2026

ISBN 978-3-7922-0435-1 (Print)

ISBN 978-3-7922-0436-8 (Digital)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes (UrhG) ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen. Die VerlagW. Reckinger GmbH & Co. KG behält sich eine Nutzung ihrer Inhalte für kommerzielles Text- und Data-Mining (TDM) im Sinne von § 44b UrhG ausdrücklich vor.

© 2026 Verlag W. Reckinger GmbH & Co. KG,

Luisenstr. 100 – 102, 53721 Siegburg

www.reckinger.de | info@reckinger.de

Druck: SDK Systemdruck, Köln

Umschlaggestaltung: Huwer Grafik Design, Hürth

Satz: Cicero Computer GmbH, Bonn

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Vorwort	5
Abkürzungsverzeichnis	15
Literaturverzeichnis	19

Teil A Eröffnungsverfahren

I. Allgemeines	21
1. Insolvenzantrag	21
a) Eigenantrag	21
b) Fremdantrag	23
aa) Fremdantrag durch Rechtsanwälte, Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts	24
bb) Glaubhaftmachung der Forderung	25
cc) Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes	25
c) Vertretungsnachweise	26
2. Eröffnungsgründe	27
3. Zuständigkeiten	28
4. Unterschiedliche Verfahrensarten	29
a) Verbraucherinsolvenzverfahren	30
b) Regelinsolvenzverfahren	31
c) Sonderinsolvenzverfahren	31
II. Unwägbarkeiten im Eröffnungsverfahren	32
1. Verbraucherinsolvenzverfahren	32
2. Regelinsolvenzverfahren	32
a) Kosten	33
b) Fremd- und Eigenantrag	34
c) Sachverständiger	35
d) Vorläufige Sicherungsmaßnahmen	36
e) Vorläufiger Gläubigerausschuss	38
f) Weitere Sicherungsmaßnahmen	40
g) Ermächtigungen	43

III. Zurückweisung des Insolvenzantrags	43
1. Unzulässigkeit	43
2. Unbegründetheit	44
3. Abweisung mangels Masse	45

Teil B

Gang in das eröffnete Verfahren und eröffnetes Verfahren

I. Gang in das Verfahren	47
1. Fremdantrag	47
2. Eigenantrag	48
3. Gesellschaften als Schuldner	50
II. Verfahrensarten	51
1. Verbraucherinsolvenzverfahren	51
2. Regelinsolvenzverfahren	52
3. Sonderinsolvenzverfahren	53
III. Eröffnungsbeschluss	53
IV. Eröffnetes Verfahren	58
1. Durchführung des Verfahrens: Mündlich oder schriftlich	59
2. Kostenstundung	60
3. Anmeldung von Forderungen	65
4. Erörterung und Prüfung	66
5. Behandlung von Widersprüchen	68
6. Einberufung von Gläubigerversammlungen	69
7. Anträge auf Zusammenrechnung mehrere Einkommen und Erwiderungsmöglichkeiten	71
8. Herauf- oder Herabsetzung des unpfändbaren Betrags	72
9. Unterhaltsberechtigte	75
a) Mehrere Unterhaltsberechtigte	76
b) Unterhalt über die gesetzliche Unterhaltspflicht hinaus	77
c) Eigenes Einkommen der unhaltsberechtigten Person	79
d) Unterhaltsanspruch sowohl gegen den Schuldner als auch einen anderen Unterhaltspflichtigen	81
e) Nichtzahlung des Unterhalts	84
f) Verschweigen der Einkünfte von Unterhaltsberechtigten	85
10. Freigabe der selbstständigen Tätigkeit	85

11. Freigabe von Grundstücken	88
a) Allgemeines	88
b) Antrag des Insolvenzverwalters	89
c) Ersuchen des Gerichts	90
12. Mitwirkungspflichten	91
a) Eröffnungsverfahren	91
b) Laufendes Verfahren	92
c) Wohlverhaltensphase	93
13. Schlussrechnungsprüfung	93
a) Allgemeines	93
b) Inhalte der Rechnungslegung	95
aa) Inhalt der Schlussrechnung	96
bb) Umfang der gerichtlichen Prüfung	98
c) Beauftragung eines Sachverständigen	102
aa) Kosten	103
bb) Zulässigkeit	103
cc) Begleitender Rechnungsprüfer	104
14. Rückschlagsperre und Vollstreckungsverbote	108
a) Rückschlagsperre	108
b) Vollstreckungsverbote	112
15. Abfindungen und einmalige Leistungen	114
a) Abfindungen	114
b) Einmalige Leistungen	114

Teil C

Restschuldbefreiung

I. Allgemeines	115
1. Grundsätzliches	115
2. Antrag auf Restschuldbefreiung	116
a) Form und Frist	116
b) Abtretungserklärung	119
II. Verfahren	119
1. Allgemeines	119
2. Dauer des Verfahrens	120
a) Allgemeines	120
b) Vorzeitige Restschuldbefreiung	120
c) Ausnahmen von der Restschuldbefreiung	121

III. Versagung	123
1. Versagungsgründe des eröffneten Verfahrens	124
a) Straftaten (§ 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO)	126
b) Unrichtige oder unvollständige Angaben über wirtschaftliche Verhältnisse (§ 290 Abs. 1 Nr. 2 InsO)	127
c) Unangemessen Verbindlichkeiten, Vermögensverschwendung, Verzögerung des Insolvenzverfahrens (§ 290 Abs. 1 Nr. 4 InsO)	128
d) Verletzung der Auskunft- oder Mitwirkungspflichten (§ 290 Abs. 1 Nr. 5 InsO)	130
e) Unrichtige oder unvollständige Verzeichnisse	131
f) Erwerbsobliegenheit	132
2. Versagungsgründe der Wohlverhaltensphase	134
a) Unangemessene Neuverbindlichkeiten (§ 295 Satz 1 Nr. 5 InsO)	136
b) Selbstständige Tätigkeit (§ 295a InsO)	137
c) Erwerbsobliegenheit (§ 295 Satz 1 Nr. 1 InsO)	138
d) Herausgabe von Vermögen von Todes wegen und von Gewinnen u. a. (§ 295 Satz 1 Nr. 2 InsO)	141
e) Mitteilungs-, Informations- und Auskunftspflichten (§ 295 Satz 1 Nr. 2 und 3 InsO)	144
f) Zahlungen ausschließlich an den Treuhänder (§ 295 Satz 1 Nr. 4 InsO)	144
g) Weitere Versagungsmöglichkeiten	144
3. Sonstiges	145
a) Restschuldbefreiung bei selbstständigen Schuldnern	145
b) Heilung von Obliegenheitsverletzungen	146
c) Ahndung von Verstoß gegen Obliegenheiten	147
d) Keine mehrfache verkürzte Restschuldbefreiung	148
e) Fehlende Zahlung der Treuhändervergütung (§ 298 InsO)	148
4. Tod des Schuldners	154

Teil D **Sonderfälle**

I. Allgemeines	155
II. Abfindungen	158
III. Nichtberücksichtigung von Unterhaltsberechtigten	159
IV. Zusammenrechnung mehrerer Einkommen	161
V. Erhöhung des unpfändbaren Betrags und Härtefallregelung	162
1. Erhöhung des unpfändbaren Betrags	162
2. Härteschutz (§ 765a ZPO)	164
VI. P-Konto	164

Teil E **Muster**

Muster 1	Formular Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens	167
Muster 2	Formular Eigenantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens (Antrag für juristische Person mit Anhörungsfragebogen des Insolvenzgerichts)	169
Muster 3	Schreiben Vertretungsanzeige für Insolvenzverfahren durch Rechtsanwalt	186
Muster 4	Formular Eigenantrag auf Eröffnung des Verbraucher- insolvenzverfahrens (Formulare für das Verbraucherinsolvenz- verfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren)	187
Muster 5	Schreiben Anforderung Kostenvorschuss durch Gericht von Schuldner/Schuldnervertreter	189
Muster 6	Gerichtsbeschluss Abweisung des Antrags über Eröffnung des Insolvenzverfahrens mangels Masse	190
Muster 7	Schreiben Anforderung Kostenvorschuss durch Gericht von Antragsteller/Verfahrensbeteiligten	192
Muster 8	Formular Fremdantrag (Gläubigerantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person oder eines Unternehmens)	193
Muster 9	Formular Antrag auf Eröffnung des Nachlassinsolvenz- verfahrens	197

Muster 10	Gerichtsbeschluss Sachverständigengutachten im Eröffnungsverfahren	199
Muster 11	Schreiben Anhörung (vorl.) Gläubigerausschuss zur Bestellung des vorl. Insolvenzverwalters	201
Muster 12	Schreiben Vorschlag des vorl. Gläubigerausschusses zur Bestellung des vorl. Insolvenzverwalters	202
Muster 13	Sicherungsmaßnahmen (Anordnung des Gerichts hinsichtlich Verfügungsverbot des Schuldners)	203
Muster 14	Sicherungsmaßnahmen (Anordnung des Gerichts hinsichtlich Untersagung von Vollstreckungsmaßnahmen)	204
Muster 15	Sicherungsmaßnahmen (Beschluss/Anordnung des Gerichts hinsichtlich Postsperre)	205
Muster 16	Gerichtsbeschluss Ermächtigung zur Begründung bestimmter Masseverbindlichkeiten	207
Muster 17	Gerichtsbeschluss Eröffnung des Insolvenzverfahrens	209
Muster 18	Veröffentlichung Eröffnung des Insolvenzverfahrens	213
Muster 19	Formular Antrag auf Stundung der Verfahrenskosten	217
Muster 20	Gerichtsbeschluss Stundungswiderruf der Verfahrenskosten des Restschuldbefreiungsverfahrens	219
Muster 21	Gerichtsbeschluss Verlängerung der Kostenstundung für Verfahrenskosten	221
Muster 22	Formular Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren	223
Muster 23	Formular Forderungsanmeldung im Insolvenzverfahren aus unerlaubter Handlung	225
Muster 24	Schreiben Rechtspfleger Belehrung des Schuldners zu unerlaubter Handlung	227
Muster 25	Tabellenblatt Angemeldete Forderungen	229
Muster 26	Gerichtsbeschluss Prüfungstermin für nachträglich angemeldete Insolvenzforderungen	230
Muster 27	Protokoll des Gerichts über den nachträglichen Prüfungstermin	231
Muster 28	Gerichtsbeschluss über die Zulassung nachrangiger Forderungen	232
Muster 29	Schreiben Antrag auf Einberufung der Gläubigerversammlung ...	233
Muster 30	Schreiben Antrag auf Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte ...	235
Muster 31	Gerichtsbeschluss über Zusammenrechnung mehrerer Einkünfte	236

Muster 32	Schreiben Antrag des Schuldners auf Heraufsetzung des unpfändbaren Betrags	238
Muster 33	Schreiben Antrag des Schuldners auf Heraufsetzung des unpfändbaren Betrags bei mehreren Unterhaltsberechtigten	239
Muster 34	Gerichtsbeschluss über Erhöhung des unpfändbaren Betrags	240
Muster 35	Schreiben Antrag des Insolvenzverwalters auf Nicht- berücksichtigung des Ehegatten bei der Berechnung der pfändbaren Einkünfte	241
Muster 36	Gerichtsbeschluss über die Nichtberücksichtigung des Ehegatten bei der Berechnung der pfändbaren Einkünfte	242
Muster 37	Schreiben Antrag des Insolvenzverwalters auf Teil- berücksichtigung eines Kindes bei der Berechnung der pfändbaren Einkünfte	243
Muster 38	Gerichtsbeschluss über Teilberücksichtigung eines Kindes bei der Berechnung der pfändbaren Einkünfte	244
Muster 39	Schreiben Antrag des Insolvenzverwalters bezüglich Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners	245
Muster 40	Veröffentlichungstext für die Freigabe der selbstständigen Tätigkeit des Schuldners durch das Gericht	246
Muster 41	Schreiben Antrag des Schuldners auf Festsetzung von Brutto- beträgen des Fiktiveinkommens	247
Muster 42	Schreiben Antrag des Insolvenzverwalters auf Eintragung des Insolvenzvermerks/Sperrvermerks	248
Muster 43	Formular Ersuchen um Eintragung und Löschung des Insolvenz- vermerks/Grundbuchvermerks	249
Muster 44	Verfügung des Rechtspflegers zu Anhörung des Schuldners aufgrund von Auskunfts- und Mitwirkungspflichten im laufenden Verfahren	251
Muster 45	Schreiben Verfügung des Rechtspflegers zu Mitwirkungs- pflichten des Schuldners in der Wohlverhaltensphase	252
Muster 46	Schlussbericht des Insolvenzverwalters	253
Muster 47	Gerichtsbeschluss Auftrag an Sachverständigen zur Schluss- rechnungsprüfung	255
Muster 48	Gerichtsbeschluss Bestellung von Sachverständigem für (Schluss-)Rechnungsprüfung	258

Muster 49	Schreiben Erinnerung nach § 766 ZPO durch Insolvenzverwalter an das Gericht	262
Muster 50	Schreiben Antrag des Schuldners gem. § 850i ZPO (Behaltendürfen von einmaligem Einkommen/Abfindung)	263
Muster 51	Schreiben des Schuldners Rücknahme des Antrags auf Restschuldbefreiung	264
Muster 52	Formular Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung	265
Muster 53	Gerichtsformular Belehrung nach § 20 InsO	267
Muster 54	Formular Abtretungserklärung des Schuldners nach § 287 Abs. 2 InsO	270
Muster 55	Schreiben Antrag des Schuldners auf vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung	271
Muster 56	Gerichtsbeschluss über vorzeitige Erteilung der Restschuldbefreiung	272
Muster 57	Schreiben Antrag des Gläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung mit Begründung	273
Muster 58	Antrag des Gläubigers auf Versagung der Restschuldbefreiung in der Wohlverhaltensphase	274
Muster 59	Schreiben des Schuldners zur gerichtlichen Feststellung von Ausnahme von Herausgabepflicht	276
Muster 60	Schreiben des Schuldners Antrag auf Kostenstundung	277
Muster 61	Gerichtsbeschluss über Stundung von Verfahrenskosten (mit Variationen)	278
Muster 62	Schreiben des Gerichts Belehrung über Zahlung der Mindestvergütung an Treuhänder	280
Muster 63	Schreiben Antrag nach § 298 InsO des Insolvenzverwalters	281
Muster 64	Schreiben des Treuhänders Zahlungsaufforderung an Schuldner	282
Muster 65	Schreiben gerichtliche Belehrung nach § 298 InsO	283
Muster 66	Gerichtsbeschluss über Versagung der Restschuldbefreiung	284
Muster 67	Gerichtsbeschluss Einstellung des Restschuldbefreiungsverfahrens wegen Tod des Schuldners	286
Muster 68	Schreiben Antrag auf Erhöhung des unpfändbaren Betrags (Härteschutz gemäß § 765a ZPO)	288
Muster 69	Gerichtsbeschluss über Freigabe des P-Kontos	289
Muster 70	Schreiben des Schuldners über Freigabe des P-Kontos	290

Teil B

Gang in das eröffnete Verfahren und eröffnetes Verfahren

I. Gang in das Verfahren

In diesem Kapitel wird zwar in erster Linie das eröffnete Verfahren betrachtet, gleichwohl soll an dieser Stelle nochmals auf den Zugang zum Verfahren geblickt werden. Dies ist nach Ansicht der Autoren für das Gesamtverständnis der Thematik notwendig. Um – egal ob Regelinsolvenz oder Verbraucherinsolvenz – in das Verfahren gelangen zu können, bedarf es zunächst eines Antrags. Dieser kann sowohl von dritter Seite (= Fremdantrag) als auch (regelmäßig) vom Schuldner selbst (= Eigenantrag) erfolgen.

1. Fremdantrag

Das Antragsrecht des Gläubigers folgt aus § 13 Abs. 1 Satz 2 InsO. Der Gläubigerantrag ist gem. § 14 Abs. 1 InsO jedoch nur zulässig, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Glaubhaftmachung der schuldrechtlichen Forderung;
- Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes;
- rechtliches Interesse an der Eröffnung des Insolvenzverfahrens;
- Anhörung des Schuldners bzw. ausnahmsweiser Verzicht;
- keine Gegenglaubhaftmachung durch den Schuldner.

Für die Glaubhaftmachung der Forderung und des Eröffnungsgrundes gilt § 4 InsO i. V. m. § 294 ZPO. Der Vollbeweis ist nicht erforderlich. Die überwiegende Wahrscheinlichkeit des Bestehens der Forderung und des Insolvenzgrundes reichen aus.⁵⁸ Gleiches gilt für den Schuldner, wenn er die glaubhaft gemachten Voraussetzungen durch Gegenglaubhaftmachung erschüttern möchte. Für die Glaubhaftmachung des Eröffnungsgrundes reichen Indizien aus, die einzeln oder in ihrer Gesamtschau nach allgemeiner Erfahrung den sicheren Schluss auf das Vorliegen eines Insolvenzgrundes zulassen.⁵⁹ Der Fremdantrag wird dabei vorwiegend im Regelinsolvenzverfahren zu finden sein. Er kann wie folgt formuliert werden:

→ Muster 8: Formular Fremdantrag (Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person oder eines Unternehmens)

Im Verbraucherinsolvenzverfahren hingegen wird ein Fremdantrag nur selten zu finden sein. Hier indiziert der Wunsch nach späterer Restschuldbefreiung, die es

⁵⁸ BGH, Beschluss vom 11. September 2003 – IX ZB 37/03.

⁵⁹ BGH, Beschluss vom 13. Juni 2006 – IX ZB 238/05.

nur bei Eigenantrag gibt, den Antrag des Schuldners selbst. Geht hier ein Fremdantrag ein, so muss dem Schuldner gleichwohl Gelegenheit gegeben werden, die Restschuldbefreiung mittels Eigenantrag zu erlangen. Selbiges gilt, sofern es sich um ein Regelinsolvenzverfahren natürlicher Personen handelt.

Ist der Insolvenzantrag zulässig, so ist dem Schuldner hierzu rechtliches Gehör zu gewähren (§ 14 Abs. 2 InsO). Liegen die Voraussetzungen des § 10 InsO vor, so kann von der Anhörung abgesehen werden. Handelt es sich um eine führungslose Gesellschaft, so liegt es im Ermessen des Gerichts, die an der Schuldnerin beteiligten Personen zu hören. Zur umfassenden Gewährleistung des rechtlichen Gehörs ist dem Schuldner der Insolvenzantrag zur Kenntnis zu geben. Die Zustellung des Antrags ist gesetzlich nicht vorgeschrieben,⁶⁰ bietet sich jedoch zum Nachweis der Gewährung des rechtlichen Gehörs an. Bei einer natürlichen Person ist zudem auf die Restschuldbefreiung hinzuweisen (notwendiger Eigenantrag!).

2. Eigenantrag

Viel häufiger wird der sog. Eigenantrag im Insolvenzverfahren vorzufinden sein. Hier gilt es zu differenzieren: In einem sog. Regelinsolvenzverfahren bedarf es dabei keiner Formulare zur Antragstellung; im Verbraucherinsolvenzverfahren hingegen besteht Formularpflicht. Diese Formulare sehen wie folgt aus:

→ Muster 4: Formular Eigenantrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens (Formulare für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren)

Ist der Schuldner eine natürliche Person, so sind hinsichtlich des Antragsrechts keine Besonderheiten zu beachten. Es muss lediglich zusätzlich geprüft werden, ob ein zulässiger Antrag auf Restschuldbefreiung mit dem Insolvenzantrag eingereicht wurde (§ 287 Abs. 1 Satz 1 InsO), da § 287a Abs. 1 InsO vorsieht, dass das Gericht vorab über die Zulässigkeit zu entscheiden hat. Der Antrag auf Restschuldbefreiung ist nach dem Gesetz unzulässig,

- wenn dem Schuldner in den letzten elf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuld erteilt worden oder
- wenn ihm die Restschuldbefreiung in den letzten fünf Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag nach § 297 InsO versagt worden oder
- wenn dem Schuldner in den letzten drei Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6 oder 7 InsO oder nach § 296 InsO versagt worden

ist. Dies gilt auch im Fall des § 297a InsO, wenn die nachträgliche Versagung auf Gründe nach § 290 Abs. 1 Nr. 5, 6, oder 7 InsO gestützt worden ist.

60 BGH, Beschluss vom 13. Juni 2006 – IX ZB 212/05.

Die Restschuldbefreiung wird dem Schuldner nur auf Antrag gewährt. Erfolgt keine Antragstellung mit dem Insolvenzantrag, soll das Gericht den Schuldner darauf hinweisen, dass er nach Maßgabe der §§ 286 bis 303a InsO Restschuldbefreiung erlangen kann (§ 20 Abs. 2 InsO). Der Restschuldbefreiungsantrag ist innerhalb von zwei Wochen nach dem Hinweis des Gerichts zu stellen. Dem Antrag auf Restschuldbefreiung sind folgende Erklärungen beizufügen (§ 287 InsO):

- Erklärung darüber, ob ein Fall vorliegt, wonach der Antrag auf Restschuldbefreiung gem. § 287a Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 oder 2 InsO unzulässig ist (§ 287 Abs. 1 Satz 3 InsO);
- Versicherung, dass diese Erklärung vollständig und richtig ist (§ 287 Abs. 1 Satz 4 InsO);
- Abtretungserklärung der pfändbaren Bezüge aus dem Dienstverhältnis für die Abtretungsfrist von drei Jahren ab Eröffnung des Insolvenzverfahrens (§ 287 Abs. 2 InsO).

Liegt ein unzulässiger Insolvenzantrag des Schuldners als natürliche Person vor, hat das Insolvenzgericht dem Schuldner Gelegenheit zu geben, den Eröffnungsantrag vor der Entscheidung über die Eröffnung zurückzunehmen.

Wird auf einen Gläubigerantrag hin das Insolvenzverfahren eröffnet, kann ein im Insolvenzeröffnungsverfahren gestellter Antrag des Schuldners auf Restschuldbefreiung nicht als unzulässig verworfen werden, wenn das Gericht den Schuldner nicht rechtzeitig über die Notwendigkeit des Eigenantrags verbunden mit dem Antrag auf Restschuldbefreiung belehrt und ihm hierfür eine bestimmte Frist gesetzt hat.⁶¹ Ist die Belehrung nicht erfolgt, ist es ausreichend, wenn der Schuldner nach Verfahrenseröffnung aufgrund eines Fremdantrags einen isolierten Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung stellt, da ein fehlerhafter, unvollständiger oder verspäteter Hinweis des Gerichts nicht zum Nachteil des Schuldners gereichen darf.⁶² Erfolgt der Hinweis auf die Möglichkeit des isolierten Restschuldbefreiungsantrags ohne die Setzung einer mindestens zweiwöchigen Frist, ist ein solcher Antrag wegen der Unvollständigkeit des Hinweises bis zur Aufhebung des laufenden Insolvenzverfahrens zulässig.⁶³

Ist dem Schuldner innerhalb der letzten elf Jahre vor dem Eröffnungsantrag bereits einmal die Restschuldbefreiung in einem Insolvenzverfahren erteilt worden, fehlt dem Schuldner für einen neuen Insolvenzantrag verbunden mit einem Antrag auf Restschuldbefreiung, das rechtliche Interesse.⁶⁴

61 BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2015 – IX ZB 3/15.

62 BGH, Beschluss vom 9. Juli 2015 – IX ZB 68/14.

63 BGH, Beschluss vom 22. Oktober 2015 – IX ZB 3/15.

64 BGH, Beschluss vom 4. Februar 2016 – IX ZB 71/15.

3. Gesellschaften als Schuldner

Für juristische Personen und Gesellschaften ohne Rechtspersönlichkeit gilt § 15 InsO. Antragsberechtigt sind bei den nachfolgenden juristischen Personen und Gesellschaften:

- Aktiengesellschaft:
jedes Mitglied des Vorstands (§§ 76, 78 AktG) bzw. jeder Abwickler (§§ 264, 265 AktG);
- GmbH, einschließlich der Unternehmergesellschaft (§ 5a GmbHG):
jeder Geschäftsführer (§ 35 GmbHG) bzw. jeder Liquidator (§ 66 GmbHG);
- Vorgründungsgesellschaft:
jeder Gesellschafter
- Vorgesellschafter:
jeder organschaftliche Vertreter und wegen der Innenhaftung bei der Vorgesellschaft auch jeder Gesellschafter;⁶⁵
- KGaA:
jeder persönlich haftende Gesellschafter (§ 278 Abs. 2 AktG, § 161 Abs. 2, §§ 170, 125 Abs. 1 HGB) bzw. jeder Abwickler (§ 290 AktG);
- oHG und KG:
jeder persönlich haftende Gesellschafter;
- vergleichbare Organe ausländischer Gesellschaften, sofern sie dem deutschen Insolvenzrecht unterliegen, wie beispielsweise der Director einer englischen Limited, die den Mittelpunkt ihrer hauptsächlichen Interessen in Deutschland hat;
- Gesellschaft bürgerlichen Rechts:
jeder persönlich haftende Gesellschafter, auch wenn er von der Vertretung ausgeschlossen ist;
- Genossenschaft:
jedes Vorstandsmitglied (§ 24 GenG) bzw. jeder Liquidator (§ 83 GenG);
- Eingetragener Verein:
jedes Vorstandsmitglied (§ 26 BGB) bzw. jeder Liquidator (§ 48 BGB);
- nicht rechtsfähiger Verein:
nach der Satzung bestimmter Vertreter bzw. Liquidator;
- Stiftung:
jedes Vorstandsmitglied (§§ 86, 26 BGB);
- Partnerschaftsgesellschaft:
jeder Partner (§ 7 Abs. 3 PartGG, § 125 Abs. 1 HGB).

⁶⁵ Müller, in: Jaeger, InsO, 1. Auflage, § 15 Rn. 20.

Im Fall der Führungslosigkeit der juristischen Person ist auch jeder Gesellschafter, bei einer Aktiengesellschaft oder einer Genossenschaft zudem auch jedes Mitglied des Aufsichtsrats antragsberechtigt (§ 15 Abs. 1 Satz 2 InsO).

Wird der Insolvenzantrag nicht von allen Mitgliedern des Vertretungsorgans bzw. allen zur Antragstellung Berechtigten gestellt, so ist der Insolvenzantrag nur zulässig, wenn der Eröffnungsgrund und – bei der Antragstellung durch die Gesellschafter einer juristischen Person oder durch die Mitglieder des Aufsichtsrats – die Führungslosigkeit glaubhaft gemacht werden (§ 15 Abs. 2 Satz 1, 2 InsO). Das Insolvenzgericht hat sodann die übrigen Mitglieder des Vertretungsorgans, persönlich haftende Gesellschafter, Gesellschafter der juristischen Person, Mitglieder des Aufsichtsrats oder Abwickler zu hören (§ 15 Abs. 2 Satz 3 InsO). Für den Insolvenzgrund der drohenden Zahlungsunfähigkeit ist § 18 Abs. 3 InsO zu beachten. Dies gilt entsprechend für den organschaftlichen Vertreter und den Abwickler einer Gesellschaft ohne Rechtspersönlichkeit, bei der der persönlich haftende Gesellschafter keine natürliche Person ist und sich die Verbindung von Gesellschaften in dieser Art fortsetzt (§ 15 Abs. 3 InsO).

II. Verfahrensarten

Das Insolvenzverfahren differenziert danach, ob ein Verbraucherinsolvenzverfahren vorliegt oder ob es sich um ein Regelinsolvenzverfahren handelt. Auch Sonderinsolvenzverfahren spielen eine Rolle, diese werden aber als Regelinsolvenzen geführt. Der folgende Abschnitt soll die unterschiedlichen Verfahrensarten und ihre Unterschiede und Voraussetzungen beleuchten.

1. Verbraucherinsolvenzverfahren

Das Verbraucherinsolvenzverfahren ist in den §§ 304 ff. InsO geregelt und steht danach nur natürlichen Personen offen, die nicht selbstständig tätig sind oder waren, z. B. Arbeitnehmer, Rentner oder Arbeitssuchende. Hat der Schuldner eine selbstständige wirtschaftliche Tätigkeit ausgeübt, so kann dennoch im Einzelfall ein Verbraucherinsolvenzverfahren in Betracht kommen, wenn seine Vermögensverhältnisse überschaubar sind (überschaubar in diesem Sinne bedeutet weniger als 20 Gläubiger, § 304 Abs. 2 InsO) und gegen ihn keine Forderungen aus Arbeitsverhältnissen bestehen (bspw. Forderungen der Sozialversicherungsträger oder Lohnansprüche). Das Verbraucherinsolvenzverfahren unterscheidet sich vom Regelinsolvenzverfahren (meist Firmen) durch folgende Punkte:

- Das Verbraucherinsolvenzverfahren steht nur natürlichen Personen offen.
- Bei einem Eigenantrag des natürlichen Schuldners muss zwingend zuvor ein außergerichtlicher Einigungsversuch mit den Gläubigern unternommen worden sein. Ein entsprechender Nachweis, dass dieser Versuch nicht länger als sechs Monate vor dem Eröffnungsantrag zurückliegt, ist nach § 305 Abs. 1 Nr. 1 InsO zu führen.

- Neben dem außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplan besteht im Verbraucherinsolvenzrecht auch die Möglichkeit eines gerichtlichen Schuldenbereinigungsplans anstelle des beantragten Insolvenzverfahrens. Anstelle der Eröffnung des Verfahrens wird den Gläubigern ein gerichtlicher Plan zur Annahme angeboten. Wenn hiernach Kopf- und Summenmehrheit der Gläubiger für den Schuldenbereinigungsplan erreicht wird, kann das Gericht die Zustimmung der anderen Gläubiger ersetzen.⁶⁶ Kommt es zu einem gerichtlichen Schuldenbereinigungsplan, hat dieser die Wirkung eines außergerichtlichen Vergleichs (§ 308 Abs. 1 InsO). Insoweit gelten dann die Anträge auf Insolvenzeröffnung und Restschuldbefreiung als zurückgenommen (§ 308 Abs. 2 InsO).⁶⁷
- An das Verbraucherinsolvenzverfahren schließt sich im Regelfall eine Wohlverhaltensphase und danach die Entscheidung über eine evtl. Restschuldbefreiung an.
- Es besteht keine Möglichkeit der Eigenverwaltung.

2. Regelinsolvenzverfahren

Für Selbstständige, d. h. auch Gewerbetreibende, die nicht unter diese Regelungen des Verbraucherinsolvenzrechts fallen, sowie für juristische Personen ist in der Insolvenzordnung das sog. Regelinsolvenzverfahren vorgesehen. Nur bei selbstständigen natürlichen Personen schließt sich auch im Regelinsolvenzverfahren dann u. U. eine Wohlverhaltensphase und danach die Entscheidung über eine evtl. Restschuldbefreiung an. Der außergerichtliche und gerichtliche Einigungsversuch kommen im Regelinsolvenzverfahren hingegen nicht vor. Das Regelinsolvenzverfahren bietet zahlreiche Optionen – wie etwa das Schutzschirmverfahren, das Insolvenzplanverfahren (dieses ist seit dem 1. Juli 2014 auch den Verbrauchern eröffnet⁶⁸) sowie die Eigenverwaltung.

Beispiel:

Die P-GmbH ist zum 1. August 2025 überschuldet. Der Geschäftsführer G weiß dies oder hätte es erkennen können. Ein Insolvenzantrag wurde nicht rechtzeitig gestellt.

Problemstellung:

„§ 15a InsO

Antragspflicht bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften

(1) Wird eine juristische Person zahlungsunfähig oder überschuldet, haben die Mitglieder des Vertretungsorgans oder die Abwickler ohne schuldhaftes Zögern einen

⁶⁶ Lissner, ZInsO 2014, 1150 ff.

⁶⁷ Ebd.

⁶⁸ Siehe Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte (BGBl. I 2013 S. 2379).

Eröffnungsantrag zu stellen. Der Antrag ist spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit und sechs Wochen nach Eintritt der Überschuldung zu stellen. Das Gleiche gilt für die organschaftlichen Vertreter der zur Vertretung der Gesellschaft ermächtigten Gesellschafter oder die Abwickler bei einer rechtsfähigen Personengesellschaft, bei der kein persönlich haftender Gesellschafter eine natürliche Person ist; [...].

§ 15b InsO

Zahlungen bei Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung; Verjährung

(1) Die nach § 15a Abs. 1 Satz 1 InsO antragspflichtigen Mitglieder des Vertretungsorgans und Abwickler einer juristischen Person dürfen nach dem Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder der Überschuldung der juristischen Person keine Zahlungen mehr für diese vornehmen. [...]"

Werden derartige Zahlungen gleichwohl vorgenommen, so setzen sich die Antragspflichtigen über § 15b Abs. 4 InsO mitunter erheblichen Erstattungsansprüchen aus.

Wie das Fallbeispiel der P-GmbH zeigt, kann u. U. aber auch das Verbraucherinsolvenzverfahren für die Vertretungsorgane einer juristischen Person von Interesse sein, nämlich dann, wenn im Rahmen der Firmeninsolvenz eine Geschäftsführerhaftung erkannt und durchgesetzt wird.

3. Sonderinsolvenzverfahren

Neben diesen beiden regulären Insolvenzverfahren kennt das Gesetz auch eine ganze Reihe an Sonderinsolvenzverfahren (§§ 315 – 334 InsO). Zu nennen sind hier insbesondere

- das Nachlassinsolvenzverfahren (§§ 315 ff. InsO),
- das Insolvenzverfahren über das Gesamtgut einer fortgesetzten Gütergemeinschaft (§ 332 InsO),
- das Insolvenzverfahren über das gemeinschaftlich verwaltete Gesamtgut einer Gütergemeinschaft (§§ 333 f. InsO),
- das immer stärker in den Fokus rückende internationale Insolvenzrecht (§§ 335 – 358 InsO) sowie
- die Bestimmungen über ausländische Insolvenzverfahren (§§ 343 ff. InsO) und
- die sog. Partikularverfahren über das Inlandsvermögen (§§ 354 ff. InsO).

III. Eröffnungsbeschluss

Das folgende Kapitel befasst sich mit dem Eröffnungsbeschluss, seinem Inhalt und dessen Folgen. In der Regel sieht ein gerichtlicher Eröffnungsbeschluss unter Nutzung des justizeigenen Programms ForumStar wie folgt aus:

→ **Muster 17: Gerichtsbeschluss Eröffnung des Insolvenzverfahrens**

**Muster 4 Formular Eigenantrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens
(Formulare für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das
Restschuldbefreiungsverfahren)**

Das vollständige Formular ist auf der Website des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz unter www.bmjbv.de → Service → Formulare und Muster → Formulare für das Verbraucherinsolvenzverfahren abrufbar, siehe auch https://www.bmjbv.de/SharedDocs/Downloads/DE/Formular/Verbraucherinsolvenzverfahren_und_Restschuldbefreiungsverfahren.pdf?__blob=publicationFile&v=4.

Inhaltsübersicht

(Stand: 31. Dezember 2020)

- Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens
- Anlage 1 – Personalbogen: Angaben zur Person
- Anlage 2 – Bescheinigung über das Scheitern des außergerichtlichen Einigungsversuchs
- Anlage 2 A – Gründe für das Scheitern des außergerichtlichen Schuldenbereinigungsplans
- Anlage 3 – Abtretungserklärung nach § 287 Abs. 2 InsO
- Anlage 4 – Vermögensübersicht
- Anlage 5 – Vermögensverzeichnis
 - Ergänzungsblatt 5 A
Guthaben auf Konten, Wertpapiere, Schuldbuchforderungen, Darlehensforderungen
 - Ergänzungsblatt 5 B
Hausrat, Mobiliar, Wertgegenstände und Fahrzeuge
 - Ergänzungsblatt 5 C
Forderungen (z. B. aus Versicherungsverträgen), Rechte aus Erbfällen
 - Ergänzungsblatt 5 D
Grundstücke, Eigentumswohnungen und Erbbaurechte, Rechte an Grundstücken
 - Ergänzungsblatt 5 E
Beteiligungen (Aktien, Genussrechte, sonstige Beteiligungen)
 - Ergänzungsblatt 5 F
Immaterielle Vermögensgegenstände und sonstiges Vermögen
 - Ergänzungsblatt 5 G
Laufendes Einkommen
 - Ergänzungsblatt 5 H
Sicherungsrechte Dritter und Zwangsvollstreckungsmaßnahmen
 - Ergänzungsblatt 5 J
Regelmäßig wiederkehrende Verpflichtungen
 - Ergänzungsblatt 5 K
Schenkungen und entgeltliche Veräußerungen (§§ 132, 133, 134 InsO)

- Anlage 6 – Gläubiger- und Forderungsverzeichnis
- Anlage 7 – Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche VerfahrenAllgemeiner Teil
- Anlage 7 A – Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren
Besonderer Teil – Musterplan mit Einmalzahlung bzw. festen Raten
- Anlage 7 A – Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren
Besonderer Teil – Musterplan mit flexiblen Raten
- Anlage 7 B – Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren
Besonderer Teil – Ergänzende Regelungen
- Anlage 7 C – Schuldenbereinigungsplan für das gerichtliche Verfahren
Erläuterungen zur vorgeschlagenen Schuldenbereinigung
- Hinweisblatt zu den Formularen für das Verbraucherinsolvenzverfahren und das Restschuldbefreiungsverfahren

Muster 8 Formular Fremdantrag (Gläubigerantrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen einer natürlichen Person oder eines Unternehmens)

Absender:

Name
 Straße und Hausnr.
 PLZ und Ort

Telefon
 Mobiltelefon
 Email

An das
 Amtsgericht –Insolvenzgericht–
 Musterstadt

Antrag als Gläubiger
auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen
einer natürlichen Person oder eines Unternehmens

I. Antrag

Ich stelle ☐ im eigenen Namen
☐ als Vertreter von

Name/Firmenname
 Straße und Hausnr.
 PLZ und Ort
 Telefon
 Mobiltelefon
 Email

als Gläubiger den Antrag, das Insolvenzverfahren zu eröffnen über das

☐ gesamte Vermögen
☐ nur das Inlandsvermögen

folgender Person bzw. folgenden Unternehmens (Schuldner):

Name/Firmenname
 Straße und Hausnr.
 PLZ und Ort
 Telefon
 Mobiltelefon
 Email

II. Begründung:

1. Forderung gegen den Schuldner

Es besteht folgende - noch nicht erfüllte - Forderung gegen den Schuldner:

Rechtsgrund der Forderung

Höhe der Forderung in € Fällig seit

☐ Die Forderung ist titulierte. ☐ Der Titel ist beigelegt.

☐ Die Forderung ist nicht titulierte. Ich mache die Forderung aber glaubhaft

☐ durch folgende beigelegte Unterlagen

☐ durch meine eidesstattliche Versicherung am Ende dieses Antragsformulars

2. Insolvenzgrund

Der Schuldner ist ☐ zahlungsunfähig ☐ und ☐ überschuldet.

Dies mache ich glaubhaft durch

☐ Vorlage der Bescheinigung eines Gerichtsvollziehers über die Fruchtlosigkeit eines Pfändungsversuchs

☐ Vorlage eines Vermögensverzeichnisses, dass der Schuldner innerhalb der letzten 12 Monate im Rahmen einer eidesstattlichen Versicherung abgegeben hat

☐ Vorlage der beigelegten eidesstattlichen Versicherung einer Person, die Kenntnis von den Vermögensverhältnissen des Schuldners hat

☐ Vorlage folgender Unterlagen

III. Erklärung zur Kostenübernahme

Sollte das Vermögen des Schuldners die Verfahrenskosten nicht decken,

☐ bin ich bereit und in der Lage, einen Massekostenvorschuss einzuzahlen, damit das Verfahren dennoch eröffnet werden kann.

☐ werde ich keinen Massekostenvorschuss einzahlen. Die Eröffnung des Verfahrens soll dann mangels Masse abgelehnt werden.

IV. Anlagen

- ☐ nähere Angaben z. Gläubiger(in)
- ☐ Nachweis der Vertretungsbefugnis
- ☐ Titel/Vollstreckungsunterlagen
- ☐ 

V. Versicherung

In Kenntnis der Bedeutung einer Versicherung an Eides Statt und der Strafbarkeit der Abgabe einer falschen Versicherung an Eides Statt versichere ich die Richtigkeit und Vollständigkeit meiner Angaben an Eides Statt.

Ort, Datum)

(Unterschrift) _____

Anlage zum Antrag vom		Nähere Angaben zum / zur Gläubiger/in	
<u>(Bitte vollständig ausfüllen und dem Antrag beifügen)</u>			
Name, Firma bzw. Bezeichnung des Gläubigers / der Gläubigerin			
Geburtsname			
Vornamen (Rufnamen unterstreichen)			
Anschrift Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Telefon			
FAX			
ggf. Zeichen			
ggf. Ansprechpartner			
Verfahrensbevollmächtigte/r	☐ nein	☐ ja	
Name			
Vorname			
Anschrift Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Telefon			
Gesetzlicher Vertreter	☐ nein	☐ ja	
Name			
Vorname			
Anschrift Straße und Hausnummer			
Postleitzahl und Ort			
Telefon			
ggf. Zeichen			

Muster 17 Gerichtsbeschluss Eröffnung des Insolvenzverfahrens

Aktenzeichen: ...

Amtsgericht Musterstadt

INSOLVENZGERICHT

Beschluss

In dem Insolvenzverfahren über das Vermögen der

– Schuldnerin –

Verfahrensbevollmächtigte: ...

hat das Amtsgericht Musterstadt am ... beschlossen:

1. Das Insolvenzverfahren über das Vermögen der Schuldnerin wird wegen Zahlungsunfähigkeit am ... um 15.00 Uhr eröffnet.
2. Es wird festgestellt, dass die Schuldnerin Restschuldbefreiung erlangt, wenn sie den Obliegenheiten der §§ 295, 295 a InsO nachkommt und die Voraussetzungen für eine Ver-sagung nach den §§ 290, 297 bis 298 InsO nicht vorliegen.
3. Zur Insolvenzverwalterin wird bestellt:

Rechtsanwältin Musterfrau

4. Die Insolvenzgläubiger werden aufgefordert, Insolvenzforderungen (§ 38 InsO) bis zum ... bei der Insolvenzverwalterin schriftlich anzumelden.

Die Anmeldung kann durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments erfolgen, die Insolvenzverwalterin kann den Übermittlungsweg sowie ein gängiges Dateiformat für die Anmeldung festlegen. Die Insolvenzverwalterin muss daneben einen sicheren Übermittlungsweg im Sinne des § 130a der Zivilprozessordnung für die Übermittlung anbieten.

Gläubiger, die elektronische Dokumente über sichere elektronische Übermittlungswege (§ 130a ZPO) empfangen können, können unter Angabe des über einen solchen Weg erreichbaren Postfachs ihre Zustimmung zu elektronischen Zustellungen erklären. Die Zustimmung gegenüber dem Insolvenzgericht gilt mit der Einreichung eines elektronischen Dokuments auf einem sicheren Übermittlungsweg in diesem Verfahren als erteilt.

Bei der Anmeldung sind Grund und Betrag der Forderung anzugeben. Der Anmeldung sollen die Urkunden, aus denen sich die Forderung ergibt, in Abdruck beigelegt werden. Sofern die Anmeldung mittels eines elektronischen Dokuments erfolgt, kann auch eine elektronische Rechnung übermittelt werden. Auf Verlangen der Insolvenzverwalterin oder des Insolvenzgerichts sind Ausdrucke, Abschriften oder Originale von Urkunden einzureichen.

Ergibt sich nach Einschätzung des Gläubigers, dass der Forderung eine vorsätzlich begangene unerlaubte Handlung, eine vorsätzliche pflichtwidrige Verletzung einer gesetzlichen Unterhaltspflicht oder eine Steuerstraftat der Schuldnerin nach §§ 370 (Steuerhinterziehung), 373 (gewerbsmäßiger, gewaltsamer und bandenmäßiger Schmuggel) oder

§ 374 (Steuerhhelei) der Abgabenordnung zugrunde liegt, sind diese Tatsachen anzugeben.

5. Das Insolvenzverfahren wird bis auf Weiteres schriftlich durchgeföhrt, § 5 Abs. 2 InsO.

Sollten Beschlussfassungen über die eventuelle Wahl eines anderen Insolvenzverwalters, über die Einsetzung eines Gläubigerausschusses sowie über die in §§ 66 (Rechnungslegung Insolvenzverwalter), 100 f. (Unterhaltszahlungen aus der Insolvenzmasse), 149 (Anlage von Wertgegenständen), 160 (Zustimmung zu besonders bedeutsamen Rechtshandlungen des Insolvenzverwalters, insbesondere, wenn das Unternehmen oder ein Betrieb, das Warenlager im Ganzen, ein unbeweglicher Gegenstand aus freier Hand, die Beteiligung des Schuldners an einem anderen Unternehmen, die der Herstellung einer dauernden Verbindung zu diesem Unternehmen dienen soll, oder das Recht auf den Bezug wiederkehrender Einkünfte veräußert werden soll; wenn ein Darlehen aufgenommen werden soll, das die Insolvenzmasse erheblich belasten würde oder wenn ein Rechtsstreit mit erheblichem Streitwert anhängig gemacht oder aufgenommen, die Aufnahme eines solchen Rechtsstreits abgelehnt oder zur Beilegung oder zur Vermeidung eines solchen Rechtsstreits ein Vergleich oder ein Schiedsvertrag geschlossen werden soll), 233 (Zustimmung Fortsetzung Verwertung und Verteilung bei Insolvenzplan) InsO bezeichneten Angelegenheiten erforderlich sein, bedarf es der Antragstellung bis ... , damit die Anordnung des schriftlichen Verfahrens widerrufen werden kann.

Die Prüfung der angemeldeten Forderungen erfolgt gem. § 5 Abs. 2 InsO im schriftlichen Verfahren.

Prüfungstichtag, der dem Prüfungstermin entspricht (§ 176 InsO), ist der Spätestens an diesem Tag muss der schriftliche Widerspruch, mit dem ein Beteiligter eine Forderung bestreitet, bei Gericht eingehen. Im Widerspruch ist anzugeben, ob die Forderung nach ihrem Grund, ihrem Betrag oder ihrem Rang bestritten wird.

Ein solcher Widerspruch kann mit einfacher E-Mail nicht wirksam abgegeben werden.

Er kann formwirksam durch ein unterschriebenes Schreiben zu dem oben angegebenen Aktenzeichen oder zur Niederschrift der Geschäftsstelle abgegeben werden. Wie der Widerspruch in elektronischer Form eingereicht werden kann, kann dem eJustice-Portal unter der Rubrik „Bürger“ entnommen werden. Dort finden sich auch weitere Informationen zu Übermittlungsweg und Signatur.

Die Tabelle mit den Forderungen und die Anmeldeunterlagen werden spätestens am ... zur Einsicht der Beteiligten auf der Geschäftsstelle des Insolvenzgerichts niedergelegt.

Nach Ablauf der Widerspruchsfrist werden die Forderungen geprüft.

Hinweise:

Gläubiger, deren Forderungen festgestellt werden, erhalten keine Benachrichtigung.

Hat die Schuldnerin eine titulierte Forderung bestritten, so obliegt es der Schuldnerin binnen einer Frist von einem Monat, die im schriftlichen Verfahren mit dem Bestreiten der Forderung beginnt, den Widerspruch zu verfolgen. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Frist gilt ein Widerspruch als nicht erhoben.

Die Schuldnerin hat dem Gericht die Verfolgung dieses Anspruchs nachzuweisen.

6. Sicherungsrechte an beweglichen Gegenständen oder an Rechten sind der Insolvenzverwalterin unverzüglich anzuzeigen (§ 28 Abs. 2 InsO).

Der Gegenstand an dem das Sicherungsrecht beansprucht wird, die Art und der Entstehungsgrund des Sicherungsrechts sowie die gesicherte Forderung sind zu bezeichnen. Wer die Mitteilung schuldhaft unterlässt oder verzögert, haftet für den daraus entstehenden Schaden (§ 28 Abs. 2 InsO).

7. Personen, die Verpflichtungen gegenüber der Schuldnerin haben, werden aufgefordert, nicht mehr an diese, sondern an die Insolvenzverwalterin zu leisten (§ 28 Abs. 3 InsO).
8. Die Insolvenzverwalterin wird gem. § 8 Abs. 3 InsO beauftragt, die in dem Verfahren vorzunehmenden Zustellungen, beginnend mit der Zustellung des Eröffnungsbeschlusses nach § 30 InsO, durchzuführen. Die Zustellung kann auch elektronisch nach Maßgabe des § 173 ZPO erfolgen.

Ausgenommen ist die Zustellung des Eröffnungsbeschlusses an die Schuldnerin; diese erfolgt durch das Insolvenzgericht.

Die öffentlichen Bekanntmachungen obliegen weiterhin dem Insolvenzgericht.

9. Hinweis:

Die in einem elektronischen Informations- und Kommunikationssystem erfolgte Veröffentlichung von Daten aus einem Insolvenzverfahren einschließlich des Eröffnungsverfahrens wird spätestens 6 Monate nach der Aufhebung oder der Rechtskraft der Einstellung des Insolvenzverfahrens gelöscht (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV).

Für die Veröffentlichungen im Restschuldbefreiungsverfahren einschließlich des Beschlusses nach § 289 der Insolvenzordnung gilt § 3 Abs. 1 Satz 1 InsOBekV mit der Maßgabe, dass die Frist mit Rechtskraft der Entscheidung über die Restschuldbefreiung zu laufen beginnt.

Sonstige Veröffentlichungen nach der Insolvenzordnung werden einen Monat nach dem ersten Tag der Veröffentlichung gelöscht.

Gründe:

Die Schuldnerin hat im Zuständigkeitsbereich des Insolvenzgerichts Musterstadt ihren allgemeinen Gerichtsstand (§ 3 Abs. 1 Satz 1 InsO).

Nach den Feststellungen des Gerichts ist Zahlungsunfähigkeit gegeben.

Die Schuldnerin hat mit Schreiben vom ... die Erteilung von Restschuldbefreiung beantragt.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die Entscheidung kann die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) eingelegt werden.

Ebenso können der Schuldner oder die Gläubiger des Schuldners (im Folgenden: Beschwerdeführer) gegen die Entscheidung die sofortige Beschwerde (im Folgenden: Beschwerde) einlegen, soweit damit das Fehlen der internationalen Zuständigkeit für die Eröffnung eines Hauptinsolvenzverfahrens nach Art. 5 Abs. 1 der Verordnung (EU) 2015/848 gerügt werden soll (Art. 102c – § 4 EGInsO).

Die Beschwerde ist binnen einer Notfrist von zwei Wochen bei dem

Amtsgericht Musterstadt

einzulegen.

Die Frist beginnt mit der Verkündung der Entscheidung oder, wenn diese nicht verkündet wird, mit deren Zustellung beziehungsweise mit der wirksamen öffentlichen Bekanntmachung gem. § 9 InsO im Internet (www.insolvenzbekanntmachungen.de). Die öffentliche Bekanntmachung genügt zum Nachweis der Zustellung an alle Beteiligten, auch wenn die InsO neben ihr eine besondere Zustellung vorschreibt (§ 9 Abs. 3 InsO). Sie gilt als bewirkt, sobald nach dem Tag der Veröffentlichung zwei weitere Tage verstrichen sind (§ 9 Abs. 1 Satz 3 InsO). Für den Fristbeginn ist das zuerst eingetretene Ereignis (Verkündung, Zustellung oder wirksame öffentliche Bekanntmachung) maßgeblich.

Die Beschwerde ist schriftlich einzulegen oder durch Erklärung zu Protokoll der Geschäftsstelle des genannten Gerichts. Sie kann auch vor der Geschäftsstelle jedes Amtsgerichts zu Protokoll erklärt werden; die Frist ist jedoch nur gewahrt, wenn das Protokoll rechtzeitig bei dem oben genannten Gericht eingeht. Eine anwaltliche Mitwirkung ist nicht vorgeschrieben.

Die Beschwerde ist von dem Beschwerdeführer oder seinem Bevollmächtigten zu unterzeichnen.

Die Beschwerdeschrift muss die Bezeichnung der angefochtenen Entscheidung sowie die Erklärung enthalten, dass Beschwerde gegen diese Entscheidung eingelegt werde.

–

Rechtsbehelfe können auch als elektronisches Dokument eingelegt werden. Eine Einlegung per E-Mail ist nicht zulässig.

Schriftlich einzureichende Anträge und Erklärungen, die durch einen Rechtsanwalt, durch eine Behörde oder durch eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zu Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse eingereicht werden, sind als elektronisches Dokument zu übermitteln. Ist dies aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt die Übermittlung nach den allgemeinen Vorschriften zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.

Unterschrift

(Richter)